

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

16. Dezember 2022

Jahrgang 14

Nr. 46/2022

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 578	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2022
Seite 580	Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2023
Seite 582	3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hüsby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
Seite 588	Einladung zur öffentlichen Sitzung des Bauausschusses des Amtes Arensharde
Seite 586	Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung des Landschaftspflegeausschusses der Gemeinde Jübek
Seite 587	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohngebiet Jübek West“ der Gemeinde Jübek nach 3 Abs. 2 BauGB
Seite 590	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnbauflächen Hünning“ der Gemeinde Silberstedt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 591	Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 21 „nördlich Baugebiet Sicht“ der Gemeinde Silberstedt
Seite 593	3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jübek (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
Seite 596	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2022

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2022

Die durch die Gemeindevertretung Hüsby am 13. Dezember 2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch den Bürgermeister am 13. Dezember 2022 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 16. Dezember 2022

Amt Arensharde

Die Amtsvorsteherin

Im Auftrag

Hansen

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Hüsby
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	321.300,00 €		1.886.700,00 €	2.208.000,00 €
die Ausgaben	321.300,00 €		1.886.700,00 €	2.208.000,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	274.900,00 €	- €	192.400,00 €	467.300,00 €
die Ausgaben	274.900,00 €	- €	192.400,00 €	467.300,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher	- €	auf	- €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	- €	auf	- €
3. den Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	- €	auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher		0,00 Stellen auf	0,00 Stellen

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Hüsby, den 13. Dezember 2022

L.S.

Bürgermeister
Labs

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2023

Die durch die Gemeindevertretung Hüsby am 13. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2023 wurde durch den Bürgermeister am 13. Dezember 2022 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 16. Dezember 2022

Amt Arensharde

Die Amtsvorsteherin

Im Auftrag

Hansen

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hüsby
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.127.100,00 EUR
	in der Ausgabe auf	2.127.100,00 EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	503.500,00 EUR
	in der Ausgabe auf	503.500,00 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	100.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,13 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370%
2. Gewerbesteuer	350%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dez. 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500,00 EUR.

Hüsby, den 13. Dezember 2022

L.S.

Bürgermeister
Labs

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hüsby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Hüsby am 13. Dezember 2022 beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hüsby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) für das Haushaltsjahr 2023 wurde durch den Bürgermeister am 13. Dezember 2022 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 16. Dezember 2022

Amt Arensharde

Die Amtsvorsteherin

Im Auftrag

Hansen

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hüsby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.
2. Die monatliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage
 - a) für Hauskläranlagen, die nicht gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 6,50 Euro
 - b) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 6,50 Euro
 - c) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.
3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³
 - a) aus Hauskläranlagen, die nicht gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 69,00 Euro
(Die Arbeitsgebühr umfasst bei der Entleerung die Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.)
 - b) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 60,00 Euro
 - c) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

für den ersten m ³	173,00 Euro
und jeden weiteren angefangenen m ³	60,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

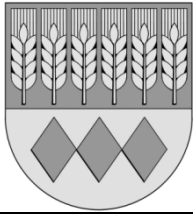
II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hüsby, den 13. Dezember 2022

L.S.

Labs
Bürgermeister



Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Silberstedt, den 15. Dezember 2022

BEKANNTMACHUNG

Der Bauausschuss des Amtes Arensharde tagt öffentlich am

**Donnerstag, dem 05. Januar 2023, 14:00 Uhr,
im Betreuungsraum der Grundschule Jübek, Große Straße 64, Jübek**

Zu dieser Sitzung ist jedermann
herzlich eingeladen.

Gez.

Franz Großkopf
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 13.09.2022
5. Weiteres Vorgehen zur baulichen Erweiterung der Grundschule Jübek
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen und Mitteilungen

GEMEINDE JÜBEK

- Der Bürgermeister -
- Landschaftspflegeausschuss -



Jübek, den 16.12.2022

Einladung

Zur 5. öffentlichen Sitzung des

Landschaftspflegeausschusses

am Samstag, dem 07. Januar 2023, um 09:30 Uhr,

Treffpunkt beim Dorfgemeinschaftshaus

werden Sie hiermit eingeladen.

Jan Beyer

Vorsitzender

Tagesordnung

1. Ortsbegehung im Rahmen der jährlichen Knickpflege
Fortführung der Sitzung im Dorfgemeinschaftshaus
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2022
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bericht des Ausschussvorsitzenden
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Beratung über regelmäßige Unterhaltungsarbeiten der Regenrückhaltebecken
9. Beratung über die jährliche Knickpflege
10. Einwohnerfragestunde
11. Grundstücksangelegenheiten

Zu Punkt 11 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Jübek

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohngebiet Jübek West“ der Gemeinde Jübek nach 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.11.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 Wohngebiet Jübek West“ der Gemeinde Jübek für das Gebiet westlich der Ortslage und östlich der L 299 und die Begründung liegen vom

27.12.2022 bis zum 27.01.2023

im Bauamt des Amtes Arensharde
in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 12

in der Zeit

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-arensharde.de zugänglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, welche die Planung auf die folgenden Schutzgüter haben kann: Mensch, Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft, Ortsbild, Schutzgebiete.

Weiterhin enthält der Umweltbericht Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und/oder Nichtdurchführung der Planung, zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, zu Planungsalternativen und zu Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen

- Kreis Schleswig-Flensburg vom 08.11.2022
- Archäologischen Landesamt vom 27.09.2022
- LLUR Technischer Umweltschutz vom 17.10.2022
- LLUR Untere Forstbehörde vom 19.09.2022
- WaBoV Jübek vom 08.11.2022

Gutachten

- Bodengutachten - Bericht mit Empfehlungen zum Wohngebiet Jübek West, Erdbaulabor Gerowski, Schuby 2021
- Nachweis nach A-RW 1 für den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Jübek, Bornholdt Ingenieure GmbH, Albersdorf 2022
- Schallgutachten - Schalltechnisches Gutachten zur Ausweisung von Baugebieten an der Stadionstraße in Jübek, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen 2022

Tabelle: Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter mit den jeweils inhaltlich zugeordneten Unterlagen

Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Auswirkungen der Planung	Unterlagen
Mensch	- Im Plangebiet treten Schallimmissionen durch verschiedene benachbarte Nutzungen auf. Durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen können diese weitgehend reduziert werden.	- Umweltbericht - Schallgutachten - Stellungnahme LLUR TU
Tiere / Pflanzen / Artenvielfalt	- Es kommt zu großflächigen Bodenversiegelungen im Plangebiet. Die negativen Auswirkungen für die Schutzgüter können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Die südlich gelegenen Waldflächen werden nicht beeinträchtigt.	- Umweltbericht - Stellungnahme LLUR UFB
Fläche	- Das Schutzgut Fläche ist betroffen. Es handelt sich um eine an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzende Fläche, deren Inanspruchnahme für die langfristige Bereitstellung von Wohnbauflächen erforderlich ist.	- Umweltbericht
Boden	- Es kommt zu großflächigen Bodenversiegelungen im Plangebiet. Die negativen Auswirkungen für das Schutzgut können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.	- Umweltbericht - Stellungnahme Kreis S-F -
Wasser	- Das Oberflächenwasser kann innerhalb des Plangebiets versickert werden.	- Umweltbericht - Stellungnahme Kreis S-F - Stellungnahme WaBoV Jübek - Bodengutachten - A-RW 1 Nachweis
Klima / Luft	- Das Schutzgut Klima / Luft ist von der Planung nicht betroffen.	- Umweltbericht
Landschaft / Ortsbild	- Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft / Ortsbild können durch entsprechende Maßnahmen und Höhenbeschränkungen ausgeglichen werden.	- Umweltbericht
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Im Plangebiet wird das Vorkommen von archäologischen Funden vermutet. Eine Untersuchung der Fläche durch das archäologische Landesamt wird erforderlich.	- Umweltbericht - Stellungnahme ArchLA
Schutzgebiete	- Das Plangebiet ist weit genug von den umliegenden FFH-Gebieten entfernt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den jeweiligen Schutzzweck durch das geplante Vorhaben erkennbar sind.	- Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der o. g. Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Silberstedt, den 15.12.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnbauflächen Hünning“ der Gemeinde Silberstedt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 beschlossen, für das Gemeindegebiet den Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnbauflächen Hünning“ für das Gebiet nördlich der Straße „Schiftenweg“ im Ortsteil Hünning, aufzustellen.

Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 10 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

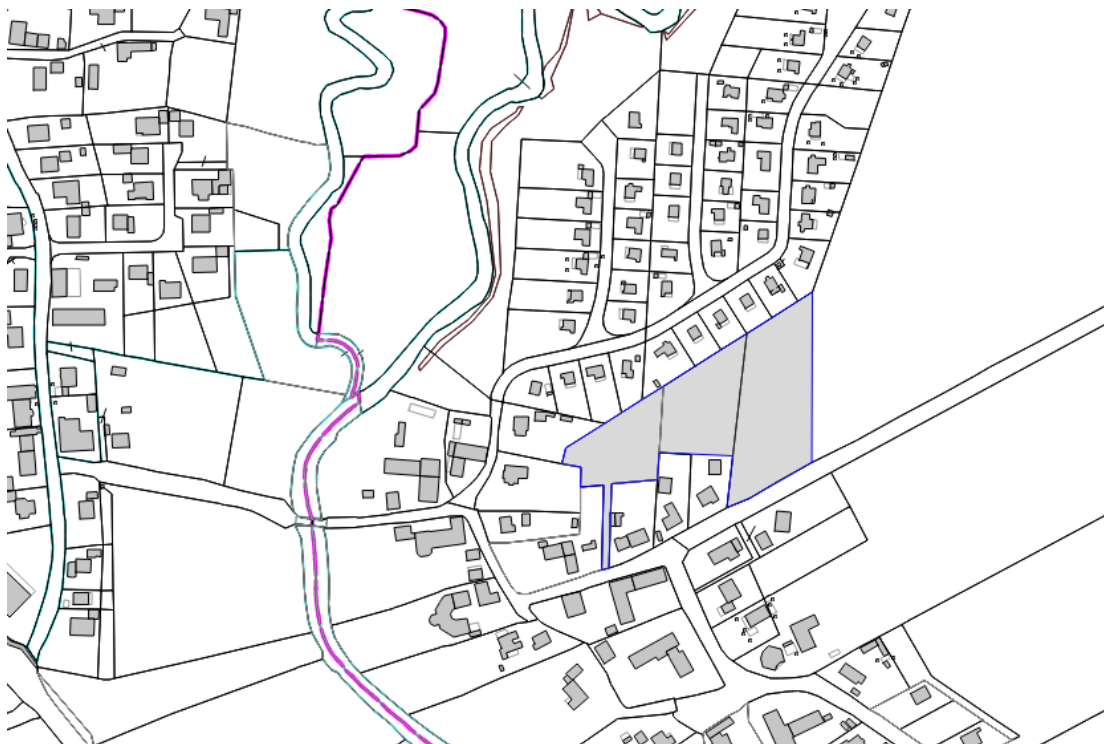
Silberstedt, 15.12.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 21 „nördlich Baugebiet Sicht“ der Gemeinde Silberstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 01.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 21 „nördlich Baugebiet Sicht“ der Gemeinde Silberstedt für das Gebiet im Nordwesten des Ortsteils, südlich der Straße Auf der Sicht und nördlich des Schlehenweges, umfassend das Flurstück 3/8 sowie Teil der Flurstücke 2/1 und 1/23 der Flur 19 in der Gemarkung Silberstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 15.12.2022

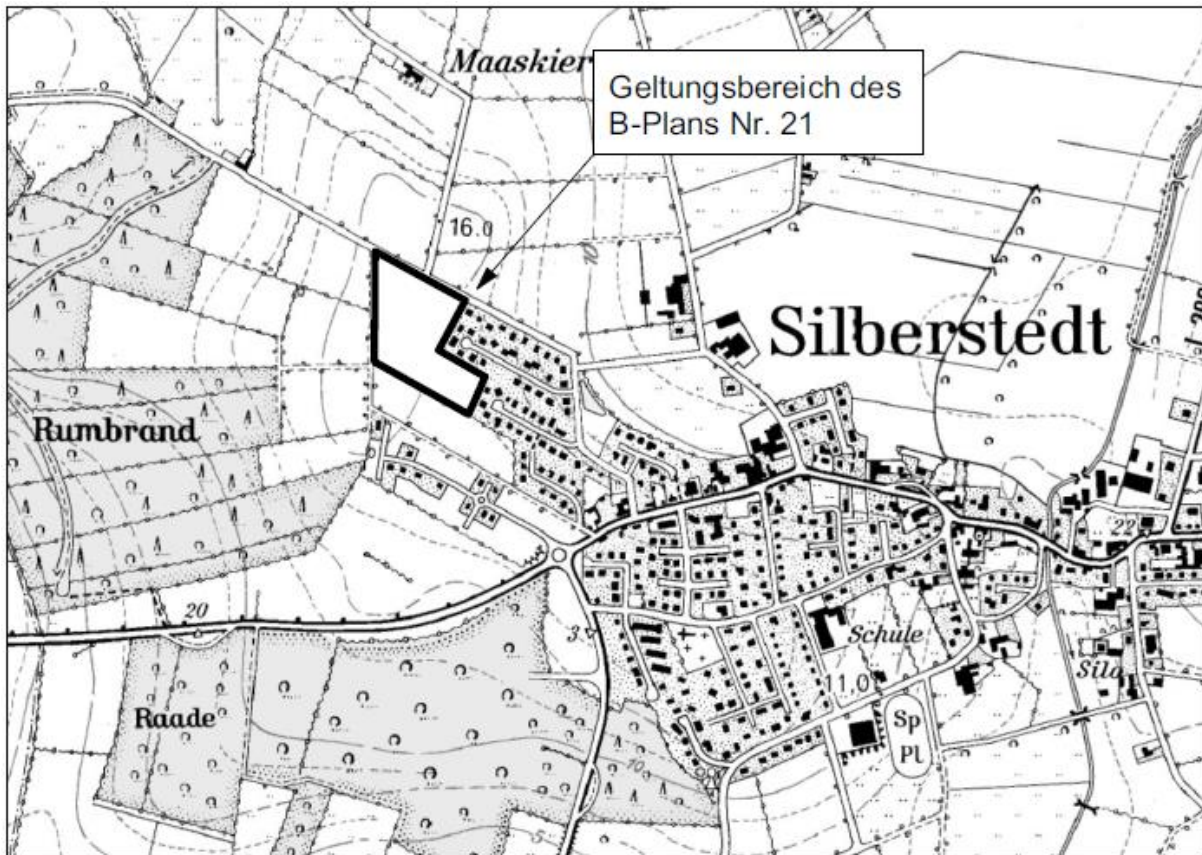
Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Bebauungsplan Nr. 21 „nördlich Baugebiet Sicht“ der Gemeinde Silberstedt

Übersichtsplan



3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jübek (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Jübek am 15. Dezember 2022 beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jübek (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) wurde durch den Bürgermeister am 15. Dezember 2022 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 16. Dezember 2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag

Kruse

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jübek (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.
2. Die monatliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage
 - a) für Hauskläranlagen, die nicht gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 6,50 Euro
 - b) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 6,50 Euro
 - c) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.
3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³
 - a) aus Hauskläranlagen, die nicht gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 69,00 Euro
(Die Arbeitsgebühr umfasst bei der Entleerung die Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.)
 - b) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 60,00 Euro
 - c) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

für den ersten m ³	173,00 Euro
und jeden weiteren angefangenen m ³	60,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Jübek, den 15. Dezember 2022

L.S.

Johannsen
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2022

Die durch die Gemeindevertretung Jübek am 15. Dezember 2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch den Bürgermeister am 15. Dezember 2022 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt nehmen.

Silberstedt, 16. Dezember 2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Kruse

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Dez. 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	577.400,00 €	- €	6.055.900,00 €	6.633.300,00 €
die Ausgaben	577.400,00 €	- €	6.055.900,00 €	6.633.300,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	109.700,00 €	- €	688.300,00 €	798.000,00 €
die Ausgaben	109.700,00 €	- €	688.300,00 €	798.000,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher	- €	auf	- €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	- €	auf	- €
3. den Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	- €	auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher	0,00	Stellen auf	0,00 Stellen

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Jübek, den 15. Dezember 2022

L.S.

Thorge Johannsen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2023

Die durch die Gemeindevertretung Jübek am 15. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2023 wurde durch den Bürgermeister am 15. Dezember 2022 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt nehmen.

Silberstedt, 16. Dezember 2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Kruse

Haushaltssatzung der Gemeinde Jübek für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Dez. 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

nach Beschluss der Gemeindevertretung vom

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.652.400,00 EUR
	in der Ausgabe auf	6.652.400,00 EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.272.600,00 EUR
	in der Ausgabe auf	2.272.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	800.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	22,30 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	390%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410%
2. Gewerbesteuer	380%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Jübek, den 15. Dezember 2022

L.S.

Thorge Johannsen
Bürgermeister